

Stillhalten und Musizieren. Blas- und Laienmusik in Luxemburg während des Zweiten Weltkrieges. Das Beispiel Diekirch

Damien Sagrillo, Universität Luxemburg

Eine der ersten Aussagen, mit denen ich konfrontiert wurde, als ich im Jahre 1984 zum Dirigenten der *Philharmonie Municipale de Diekirch* bestellt wurde, war die, dass der Verein, im Gegensatz zu den Ettelbrückern, während der Kriegsjahre ihre Aktivität eingestellt hatte. Dies geschah nicht ohne ein gewisses Gefühl des Stolzes. Meine Nachforschungen haben schließlich ergeben, dass Stolz und Genugtuung in diesem Fall durchaus gerechtfertigt sind, weil die Geschehnisse nicht ohne Restriktionen, Konsequenzen und persönliches Leid erfolgten. Dennoch machten auch die Ettelbrücker bittere Erfahrungen, wie wir unten sehen werden.

Das Narrativ eines Konflikts zwischen Stillhalten und Nicht-Kollaborieren zieht sich wie ein roter Faden durch die Unterlagen, die mir für den vorliegenden Beitrag zur Verfügung standen. Einem von der NS-Besatzungsmacht eingeforderten Paradigmenwechsel von künstlerischer Betätigung in einer Gemeinschaft Gleichgesinnter hin zu einem Instrument innerhalb einer nationalsozialistischen Propagandamaschinerie konnte und wollte man sich in Diekirch nicht hingeben.

Die Dekonstruktion der Ereignisse im Zusammenhang mit kultureller Betätigung während der NS-Zeit ist seit jeher ein Forschungsdesiderat, die so manche Publikation zum Thema hat. Im zeitlichen Abstand und in Anbetracht von neuen Veröffentlichungen, Erkenntnissen, Dokumentationstechniken und -fazilitäten erscheint ein abermaliger Blick auf diese Zeit als durchaus sinnvoll. Hinzu kommt die Notwendigkeit, den Umgang mit Vereinen, Verbänden und Organisationen in den von den Deutschen besetzten Gebieten zu beleuchten, um somit das Verständnis der Vorgänge um die Diekircher Stadtmusik während der NS-Zeit besser einordnen zu können. In diesem Sinne versteht sich der vorliegende Beitrag als eine Ergänzung der von dem Vorstand der Philharmonie gleich nach Ende des Zweiten Weltkrieges zusammengestellten Veröffentlichung *De' Dikkrecher Stadtmusek am Streit mat der SA an NSDAP*.¹

Um die Vereine auf Parteilinie zu bringen, i. e. gleichzuschalten, setzten die Nationalsozialisten in den besetzten Gebieten – außer in Luxemburg noch in Österreich, im Sudetenland, in Böhmen und Mähren, in Elsass-Lothringen und in den Niederlanden – einen Stillhaltekommissar ein.²

Der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen

Die Begriffe Stillhalten bzw. Stillhalteabkommen sind der Finanzwirtschaft entlehnt. Die aus dem römischen Recht mit *Pactum de non petendo* bezeichnete

¹ De Comité vun der Stadtmusek Dikrech [Nicolas PESCH], *De' Dikkrecher Stadtmusek am Streit mat der SA an NSDAP*, Imprimerie coopérative luxembourgeoise, Esch-Alzette 1945.

² Wolf Gruner / Jürgen Osterloh, „Conclusion“, in: *The Greater German Reich and the Jews: Nazi Persecution Policies in the Annexed Territories 1935–1945*, Berghan, New York / Oxford 2015, S. 354 f.

Vereinbarung stillzuhalten, ist ein Übereinkommen zwischen Gläubigern und Schuldern, Ansprüche nicht zu erheben.³ Die Dienststelle des Stillhaltekommissars wurde zunächst in Österreich im Rahmen des Anschlusses eingerichtet. Ihre Aufgabe war es, ...

... die Vereine bis zur Volksabstimmung vom 10. April 1938 [zum Anschluss Österreichs an Deutschland] ‚stillzuhalten‘, das heißt, sie hatten zu überwachen, dass sämtliche österreichische Vereine bis zu diesem Termin inaktiv blieben.⁴

Diese einerseits eindeutige Begriffswahl ist andererseits in Bezug auf die nationalsozialistische Behörde des Stillhaltekommissars im Nachhinein missverständlich: Zunächst kann Stillhalten bedeuten, dass die Vereine, wie eben angedeutet, über einen gewissen Zeitpunkt ihre Aktivität mit Rücksicht auf ein besonderes Ereignis – hier die Volksabstimmung – ruhen zu lassen hatten. Zum anderen bedeutet es aber, wie in der Folge ersichtlich wird, dass Vereine sich zu fügen hatten. Und so wird aus Stillhalten ein pejorativer Begriff, welcher von vorneherein suggeriert, dass etwas nicht in Ordnung ist. Zudem ist er, was die tatsächliche Tätigkeit des Stillhaltekommissars betrifft, unzutreffend.

Die Hauptaufgabe des **Stillhaltekommissars (STIKO)** war die Kontrolle und Überprüfung des Vereinslebens und von Verbänden. Vereine, Verbände, i. e. alle Arten von Organisationen, in denen sich Menschen zusammenfanden, unterlagen seiner Aufsicht und Genehmigungspflicht.⁵ Die bürgerlichen Freiheiten, die unter König-Großherzog Wilhelm II mit der liberalen Verfassung des Jahres 1848 den Luxemburgern zuerkannt worden waren, wurden knapp hundert Jahre später mit einem Federstrich wieder zunichte gemacht. Die Überprüfung erfolgte durch Fragebögen⁶. Der Stillhaltekommissar konnte Vereine auflösen bzw. *löschen*, d. h. von dem Verein sollten keine Spuren mehr übrigbleiben⁷, oder Vereine wurden *freigestellt*, d. h. konnten weiterbestehen.⁸ Die wichtigsten zu beachtenden Regeln für den Weiterbestand war die Anerkennung des sog. Führerprinzips⁹, d. h. die bedingungslose Gefolgschaft der Person Adolf Hitlers und des Arierparagraphen, welcher vorsah, dass kein Vereinsmitglied jüdischer Abstammung sein durfte, d. h. „arischer“ Abstammung zu sein hatte.¹⁰

³ „Pactum de non petendo“, in: *Rechtslexikon.net*, auf der Internetseite

<<http://www.rechtslexikon.net/d/pactum-de-non-petendo/pactum-de-non-petendo.htm>> (10/2018).

⁴ Fritz TRÜMPI, *Politisierte Orchester. Die Wiener Philharmoniker und das Berliner Philharmonische Orchester im Nationalsozialismus*, Böhlau, Wien 2011, S. 133.

⁵ Armand SCHILLING, „1940 – Auflösung der Vereinigungen und Zerschlagung der freien Gewerkschaften in Luxemburg“, in: *Transport*, Nr. 4 / 5, 9. März / 23. März 2018, 2 Teile, hier: Teil 1, S. 10.

⁶ S. u. Abbildung 4 als Beispiel.

⁷ Christina KLEIN, *Die nationalsozialistische Kulturpolitik in Luxemburg 1940–1944*, Bachelorarbeit, Universität Düsseldorf 2011, S. 19.

⁸ Gerhard RENNER, „Österreichische Schriftsteller und der Nationalsozialismus (1933–1940). Der ‚Bund der deutschen Schriftsteller Österreichs‘ und der Aufbau der Reichsschrifttumskammer in der ‚Ostmark‘“, in: Monika ESTERMANN / Marietta KLEISS / Reinhard WITTMANN (Hrsg.), *Archiv für Geschichte des Buchwesens: 1986*, Band 27, Buchhändler-Vereinigung, Frankfurt/Main 1986, S. 267.

⁹ Bundeszentrale für politische Bildung, *Führerprinzip*, auf der Internetseite <<http://www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/37986/argumente-gegen-rechte-vorurteile?p=9>> (11/2018).

¹⁰ Arnulf SCRIBA, *Der ‚Arierparagraph‘*,

Der Aufgabenbereich des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände in Österreich wird folgendermaßen beschrieben:

Im Wesentlichen diente die Institution des Stillhaltekommissars mehreren Zielen: der Sicherung des Parteieinflusses auf das gesamte Vereinswesen, der Strukturbereinigung, der Vermögensaneignung, der Ausschaltung politischer Gegner sowie jeglicher jüdischer Mitwirkung im Vereinswesen.¹¹

Ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Argument, war auch immer die finanzielle Situation des jeweiligen Vereins. Verschuldete Vereine wurden sofort aufgelöst.¹² In Bezug auf Vermögensaneignung seitens der Behörden des Stillhaltekommissars wurde – am Beispiel Österreichs – in Forschungsberichten nachgewiesen, dass z. T. enorme Geldmittel den Vereinen entzogen und zum Vorteil der NSDAP bzw. ihr nahestehenden Organisationen nach Deutschland transferiert wurden¹³. Die Rede geht von 240 Millionen Reichsmark¹⁴, das sind auf heute umgerechnet ungefähr 60 Millionen Euro.¹⁵ Geschätzt wird, dass 70'000 Vereine in Österreich von den Maßnahmen betroffen waren; davon wurden 60% aufgelöst.¹⁶ Es ist zu vermuten, dass die Vereine durchschnittlich 1'000 österreichische Schilling an beweglichem Vermögen besaßen,¹⁷ d. s., auf das Jahr 2'010 übertragen, 2'800 Euro¹⁸ und auf heute bemessen ungefähr 3'100 Euro.¹⁹ „Die deutsche ‚Abwicklungsstelle für Vereinswesen‘ wurde zu einem wahrhaftigen Unternehmen von organisierter Plünderung“²⁰

Die Aufgaben des Stillhaltekommissars sind in einem Gesetz und einer Verordnung im österreichischen Gesetzblatt aus dem Jahre 1938 genau umrissen. Zunächst gilt es hervorzuheben, dass Gesellschaften mit wirtschaftlichem Zweck von den Bestimmungen ausgenommen waren. Der Stillhaltekommissar hatte, wie oben beschrieben, das Recht, Vereine aufzulösen bzw. bei Gründung von Vereinen, die Genehmigung zu erteilen und darauf zu achten, dass nationalsozialistische Prinzipien

auf der Internetseite <<https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/ausgrenzung-und-verfolgung/ariereparagraph.html>> (11/2018).

¹¹ Clemens JABLONER et al. (Hrsg.), *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich*, (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission), De Gruyter, Oldenburg 2003, S. 225 f.

¹² Verena PAWLOWSKY / Edith LEISCH-LÖST / Christian KLÖSCH, *Vereine im Nationalsozialismus. Vermögensentzug für Vereine, Organisationen und Verbände und Aspekte der Restitution in Österreich nach 1945* (= Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission, Bd. 21/1), Oldenburg, Wien / München 2004, S. 307 f.

¹³ Ebd. S. 338 ff.

¹⁴ Armin NOLZEN, „Buchrezension: Eduard KUBU / Gudrun EXNER, Tschechen und Tschechinnen. Vermögensentzug und Restitution“, in: Rüdiger HACHTMANN / Winfried SÜß (Hrsg.), *Hitlers Kommissare. Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur* (= Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, Bd. 22), Wallstein, Göttingen 2006, S. 270.

¹⁵ *Die Reichsmark - Alles was Sie noch nicht wussten*, auf der Internetseite <<https://www.dm-euro-rechner.de/die-reichsmark.html>> (10/2018).

¹⁶ NOLZEN, Buchrezension, Tschechen und Tschechinnen. Vermögensentzug und Restitution, S. 270.

¹⁷ PAWLOWSKY et al., *Vereine im Nationalsozialismus*, S. 339.

¹⁸ Die Kaufkraftparität des Gulden und der Krone zum Euro, auf der Internetseite <<https://www.1133.at/document/view/id/475>> (10/2018).

¹⁹ CPI Inflation Calculator, auf der Internetseite <<http://www.in2013dollars.com/2010-euro-in-2018?amount=1>> (10/2018).

²⁰ SCHILLING, 1940 – Auflösung der Vereinigungen, Teil 2, S. 12.

eingehalten wurden. Er hatte zudem Einfluss auf Vereinsfinanzen sowie auf die leitenden Organe, d. h. er konnte Vereinsfunktionäre abberufen bzw. ernennen. Nicht zuletzt mussten die zuständigen Behörden dem Stillhaltekommissar genauestens über beschlagnahmtes Vereinsvermögen berichten.²¹ Wurde eine Organisation *freigestellt*, wie es im Jargon der NSDAP hieß, bedeutete das, dass sie weiterexistieren durfte. Die sogenannte *Einweisung* kam einer Auflösung gleich, bei welcher das Vermögen gleichgearteten Organisationen, die im Sinne der NSDAP tätig waren, zuerkannt wurde. Zudem und insbesondere bei Musikgesellschaften kam es zu Zwangsfusionierungen.²²

In Luxemburg lagen in Bezug auf das Wirken des Stillhaltekommissars keine gesetzlichen Bestimmungen vor, aber es gab eine Verordnung des Gauleiters Gustav Simon von August 1940, die Gesetzeskraft hatte. Der abweichende Wortlaut darf aber nicht über den gleichen Grundtenor hinwegtäuschen. Aus den Quellen wissen wir, dass der Tätigkeitsbereich dem des österreichischen Stillhaltekommissars entsprach.

Eine in der Obermoselzeitung veröffentlichte Verordnung präzisiert in elf Abschnitten, den Aufgabenbereich des Stillhaltekommissars. Daraus geht u. a. hervor, dass er dem Chef der Zivilverwaltung (CdZ) Luxemburg, Gauleiter Simon, direkt unterstellt war und dass letzterer ihn mit weitreichenden Befugnissen ausstattete. So konnte er, wie in §6 zu lesen, bei Rechtsstreitigkeiten selbst entscheiden und sich über die Gerichtsbarkeit stellen. Die umfangreichen Vollmachten werden wie folgt begründet:

Der nationalsozialistische Staat hat immer nur das Wohl des Volksganzen zum Ziele. Dieses Kann nur erreicht werden durch eine geordnete Zusammenfassung aller im Volksleben vorhandenen Kräfte und deren einheitliche Ausrichtung.

Der liberalistische Staat ist dadurch gekennzeichnet, daß das Volk in die verschiedensten Gruppen und Richtungen gespalten ist, von denen jede eigenbrödlerisch [sic!] nur ihre Interessen wahrnimmt ohne Rücksicht auf die Belange der andern und der Allgemeinheit. Dieser Zustand führt zu persönlichen und politischen Reibereien und damit zu einem Gegeneinanderarbeiten der in den Organisationen gesammelten Kräfte, wodurch eine Erreichung der gesteckten Ziele von vornherein unmöglich gemacht wird, und zwar sogar bei solchen Organisationen, die an sich die gleichen Ziele verfolgen.

Diese Zustände sind auch in Luxemburg in ausgeprägter Weise vorhanden und der Chef der Zivilverwaltung sah sich dringend veranlaßt, damit endlich zum Wohle der Luxemburger Bevölkerung aufzuräumen. Er hat daher dem Stillhaltekommissar nunmehr die schon in der Verordnung über seine Einsetzung vom 28. 8. 1940 angekündigten Vollmachten zur Neuordnung des Organisations-

²¹ Gesetzblatt für das Land Österreich, Jahrgang 1938 vom 17. Mai 1938, *Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden / Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden*, auf den Internetseiten <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&page=477&size=45>> und <<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=glo&datum=1938&page=478&size=45>> (10/2018).

²² Jean-Marie REDING, *FEB. Fir Effentlech Bibliothéiken*, 6. Jahresbericht 2015, S. 23.

wesens durch die Verordnung vom 23. 10. 1949 über die Auflösung, Ueberleitung und Eingliederung von Organisationen erteilt.

Ausgehend vom Gedanken einer echten und wahren Volksgemeinschaft wird nun der Stillhaltekommisars alle Vereine, Verbände und Organisationen nach nationalsozialistischen Grundsätzen ausrichten.²³

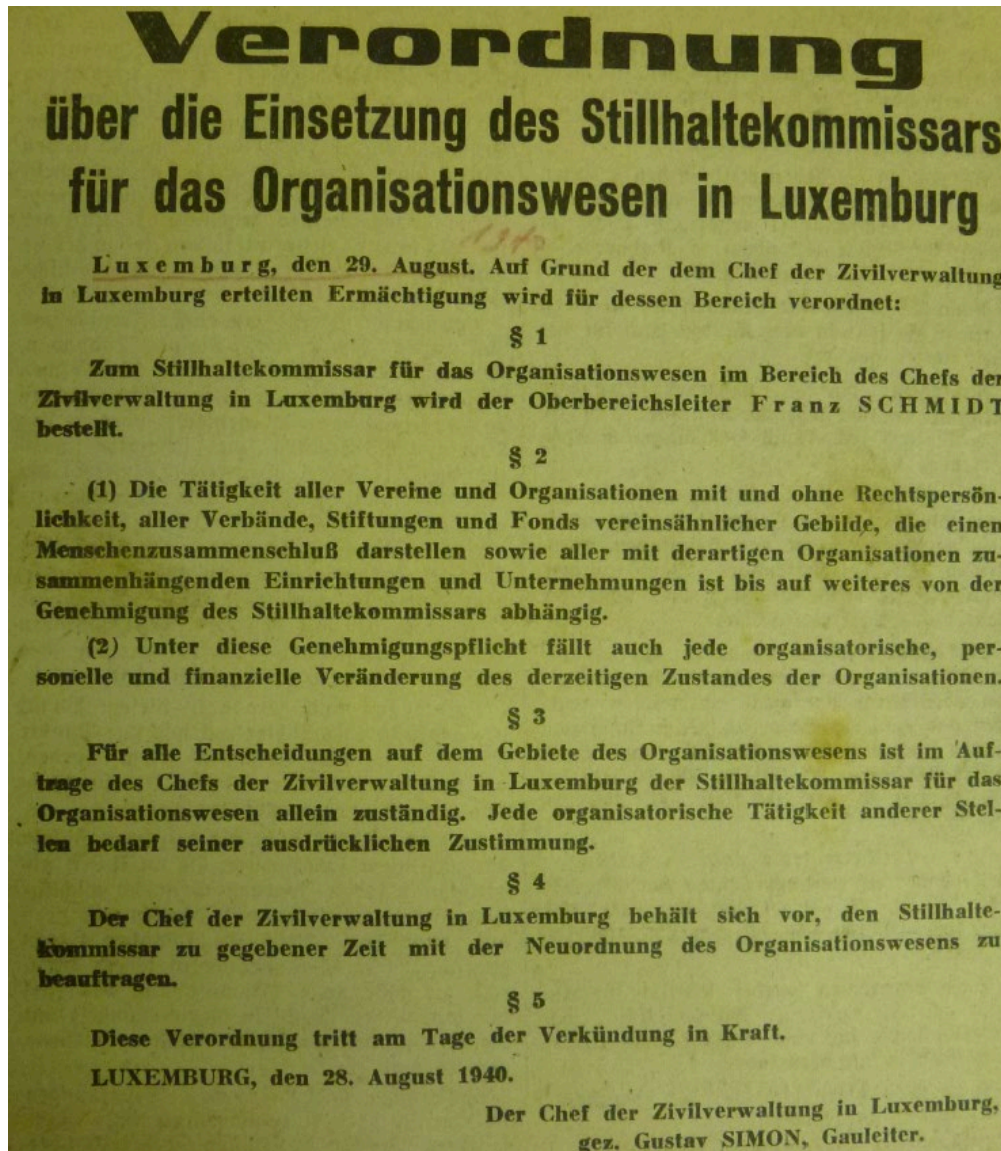


Abbildung 1 – aus den Unterlagen der *Philharmonie Municipale de Diekirch*

Des Weiteren wird hier auch hervorgehoben, dass die Existenzberechtigung von Organisationen von deren weltanschaulichen Ausrichtung abhängig gemacht würde. Die weitgehenden Vollmachten des Stillhaltekommisars wurden dahingehend gerechtfertigt, dass das Einhalten von Gesetzen zeitraubend wäre und dass das

²³ Neuordnung des Organisationswesens in Luxemburg. — Zusammenfassung aller Kräfte im Dienste des Volksganzen. — Umfangreiche Vollmachten für den Stillhaltekommisars, in: Obermoselzeitung vom 3. November 1940, S. 4.

Entgegenkommen von Vereinsfunktionären dem Wohlergehen der Allgemeinheit zugutekäme.²⁴

Auflösung, Ueberleitung und Angliederung von Organisationen in Luxemburg.

Luxemburg, 2. November. Der Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg, Gauleiter, Gustav Simon, hat unter dem 23. Oktober 1940 über die Auflösung, Ueberleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg folgendes verordnet:

§ 1

Der Stillhaltekommissar für das Organisationswesen hat dafür zu sorgen, daß alle Organisationen im Sinne des § 2 der Verordnung über die Einsetzung des Stillhaltekommissars für das Organisationswesen in Luxemburg vom 28. August 1940 (Verordnungsblatt für Luxemburg Seite 8) nationalsozialistisch ausgerichtet und geführt werden.

§ 2

Der Stillhaltekommissar ist berechtigt, in meinem Auftrage die zur Ueberführung und Eingliederung in andere Organisationen oder zu deren Auflösung erforderlichen Verfügungen zu treffen. Er kann die leitenden Organe abberufen, neue Organe bestellen, die Gehälter überprüfen lassen und die Vorlage aller hierzu erforderlichen Belege anordnen. Die Verfügungen des Stillhaltekommissars sind endgültig.

§ 3

Der Stillhaltekommissar ist in seiner Verfügungsmacht durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzungen der Organisationen, insbesondere auch hinsichtlich der Vermögensverwertung, nicht beschränkt.

§ 4

Die Neugründung, Umbildung, Satzungs- oder Namensänderung von Organisationen bedarf der Zustimmung des Stillhaltekommissars.

§ 5

1) Aus den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen können Schadenersatzansprüche nicht abgeleitet werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

2) Der Stillhaltekommissar ist ermächtigt, Vertragsverhältnisse aller Art, die durch seine Verfügung hinfällig werden, vorzeitig zu lösen.

3) Der Stillhaltekommissar kann für einen infolge seiner Anordnungen eingetretenen Vermögensnachteil dem Geschädigten eine Entschädigung gewähren.

§ 6

In allen mit Organisationen nach dem 1. 9. 1939 anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten muß das Gericht das Verfahren aussetzen und

die Zwangsvollstreckung aus einer bereits erlassenen vollstreckbaren Entscheidung einstweilen einstellen. Das Gericht hat unter Vorlage der Akten den Stillhaltekommissar zu benachrichtigen. Die Anordnungen des Gerichts sind unanfechtbar.

Der Stillhaltekommissar ist befugt, derartige Rechtsstreitigkeiten unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges selbst zu entscheiden. Läßt er aber die Weiterverfolgung der Ansprüche im ordentlichen Rechtsweg zu, so hat das Gericht auf Antrag die Anordnung über die Aussetzung des Rechtsstreites oder die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aufzuheben. Entschließt sich der Stillhaltekommissar zur eigenen Entscheidung, so wird eine Weiterverfolgung im Rechtsweg und eine Zwangsvollstreckung aus einem bereits erwirkten Titel unzulässig.

§ 7

Alle amtlichen Stellen in Luxemburg sind verpflichtet, beschlagnahmte Vermögenswerte der durch die Verordnung erfaßten Organisationen dem Stillhaltekommissar anzumelden, auszufolgen und ihm Rechts- und Verwaltungshilfe zu leisten.

Der Stillhaltekommissar ist befugt, Vermerke und Eintragungen beim Hypothekenamt zu erwirken.

§ 8

Für sämtliche Maßnahmen, die sich aus der Durchführung der vom Stillhaltekommissar getroffenen Verfügungen ergeben, werden keinerlei Steuern oder Gebühren erhoben.

§ 9

Die Zuständigkeit der Sicherheitspolizei hinsichtlich Erfassung und Auflösung von Vereinen, Organisationen und Verbänden bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars; der Zeitpunkt wird vom Chef der Zivilverwaltung in Luxemburg bekannt gegeben.

§ 11

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Stillhaltekommissar im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung.

Abbildung 2 – Auszug aus der Obermoselzeitung vom 3. November 1940, S. 4.

²⁴ Ebd.

Die Tätigkeit und Verfügungen des Stillhaltekommissars wurden in einem eigens geschaffenen Organ, dem *Mitteilungsblatt*, mit preussischer Akribie festgehalten.²⁵ Die Behörde des Stillhaltekommissars befand sich auf Nr. 12 in der *rue Heinrich Heine* in Luxemburg-Stadt (damals Haydn-Straße)²⁶, dem heutigen Sitz des *Foyer Européen*, einer Kultureinrichtung der EU. Zum Stillhaltekommissar in Luxemburg wurde mit Franz Schmidt, ein unbeirrbarer Parteisoldat der NSDAP, ernannt. Er wurde am 7. August 1910 in Ems, Ostfriesland geboren, trat im Jahre 1930 der Partei bei und stieg kontinuierlich die Karriereleiter innerhalb der NSDAP hoch.²⁷ Zuvor war Schmidt Mitarbeiter des Stillhaltekommissars Albert Hoffmann in Wien. Später war er im Sudetenland tätig und wechselte danach in dieser Funktion nach Elsass-Lothringen und in die Niederlande.²⁸ Das Amt des Stillhaltekommissars wurde nach kurzer Zeit („nach getaner Arbeit?“) aufgelöst; die durch ihn veranlassten Restriktionen wurden aber beibehalten.²⁹ In Luxemburg scheint der Stillhaltekommissar seine Tätigkeit im Februar 1942 eingestellt zu haben.³⁰ Jedenfalls erschien die letzte Ausgabe des Organs des Stillhaltekommissars Ende August 1942.³¹ Bis zu diesem Zeitpunkt wurden noch nicht ‚behandelte‘ Vereine mit sofortiger Wirkung aufgelöst.³²

VERFÜGUNG

Aufgrund der Verordnung über die Auflösung, Ueberleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg vom 23. Oktober 1940, V.BI. 54/40, wird folgendes verfügt:

Sämtliche Organisationen meines Zuständigkeitsbereiches, welche bisher ihrer Anmeldspflicht nicht nachgekommen sind und über welche dementsprechend eine Verfügung von mir nicht getroffen wurde, werden mit Wirkung vom 19. Februar 1942 aufgelöst.

Das Vermögen dieser Organisationen wird unter Ausschluß der Liquidation zugunsten des Aufbaues im Bereich Luxemburg eingezogen.

Luxemburg, den 19. Februar 1942.

**Der Stillhaltekommissar für das
Organisationswesen in Luxemburg
i. V. PINTER.**

Abbildung 3 – Auszug aus dem Luxemburger Wort vom 25. Februar 1942, S. 6³³

²⁵ Stillhaltekommissar für das Organisationswesen in Luxemburg, *Mitteilungsblatt*, in acht Nummern von Januar 1941 bis August 1942 erschienen.

²⁶ André HOHENGARTEN, „Die Nazi-Gewaltherrschaft in Luxemburg-Stadt“, in: *Ons Stad* 71, S. 8.

²⁷ PAWLOWSKY et al., *Vereine im Nationalsozialismus*, S. 103.

²⁸ Wolf GRUNER / Jörg OSTERLOH, „Conclusion“, in: Wolf GRUNER / Jörg OSTERLOH (Hrsg.), *The Greater German Reich and the Jews: Nazi Persecution Policies in the Annexed Territories 1935–1945*, Berghahn, New York / Oxford, S. 355.

²⁹ Reichsgesetzblatt Teil 1, Nr. 163, *Verordnung über die Beendigung der Tätigkeit des Stillhaltekommissars für Organisationen in den sudetendeutschen Gebieten vom 6. September 1940*, Berlin, 10. September 1940, S. 1217.

³⁰ Schilling, 1940 – Auflösung der Vereinigungen Teil 2, S. 13.

³¹ Vgl. auch *Mitteilungsblatt* Nr. 8, 29. August 1942, S. 127; über die Auflösung der Behörde liegt mir kein entsprechendes Dokument vor.

³² Vgl. auch Paul DOSTERT, *Luxemburg zwischen Selbstbehauptung und nationaler Selbstaufgabe. Die deutsche Besatzungspolitik und die Volksdeutsche Bewegung 1940–1945*, Saint-Paul, Luxemburg, S. 89.

³³ *Mitteilungsblatt* Nr. 8, 29. August 1942, S. 127.

GEDELIT und VdB als nationalsozialistische Dachverbände der Chor- und Musikgesellschaften in Luxemburg

Im Jahre 1934 wurde, unter dem Eindruck der Ereignisse in Deutschland, im Großherzogtum ein Lesezirkel mit dem Ziel gegründet, deutsche Kultur und Literatur nach Luxemburg zu tragen. Daraus entstand die *Luxemburger Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst*. Das Ansinnen an sich hat im Grunde genommen nichts Ehrenrühriges, doch liest man, was zum zehnten Jahrestag in *Moselland* über die GEDELIT geschrieben wurde, so erkennt man den wahren Hintergrund:

In der Zeit nach 1933 wurde es in Luxemburg bald so wie in allen volksdeutschen Randgebieten um das Reich: der Agitation des Hasses, die von London und Paris und von ihren Hörigen in den außendeutschen Gebieten gegen das Deutschland Adolf Hitlers betrieben wurde, gelang es auch in Luxemburg, alle Fäden zwischen Deutschen und Luxemburgern zu zerreißen. Den Luxemburgern drohte in dieser Lage große seelische Not. Wenige nur erkannten, wenige nur erlebten bewußt diese Not. Und diese wenigen wurden die Gründer und Träger der ‚Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst‘.³⁴

In diesem Zitat äußert sich der Archetypus deutscher Propaganda, sich als Opfer darzustellen, um sodann als Heilsbringer in die Gesellschaft einzuwirken. Diese plumpe Vordergründigkeit des Ansinnens, nicht nur in diesem, sondern auch in anderen Dokumenten, Taten und Kontexten nationalsozialistischen Denkens und Handelns, war von vornherein zum Scheitern verurteilt. Zudem konnten die unerbittlichen Reaktionen der Machthaber die antideutsche Haltung der Luxemburger nur verstärken.

Als Präsident der GEDELIT fungierte ab 1935 bis 1940 Damian Kratzenberg, dessen Vater von Deutschland nach Luxemburg eingewandert war. Ab 1940 wurde er Landesleiter der *Volksdeutschen Bewegung* (VdB), die gleich nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Luxemburg die ideologische Verankerung der politischen Verhältnisse sicherzustellen versuchte. Im Jahre 1941 wurde Kratzenberg zusätzlich zum Direktor des Athenäums ernannt.³⁵ Im Jahre 1946 wurde er wegen Landesverrats zum Tode verurteilt und hingerichtet.³⁶ Die GEDELIT wurde nach Kratzenbergs Wechsel zur VdB von Alphonse Foos geleitet.³⁷ Nach dem Einmarsch der Deutschen wurde auch sie nicht vor einer Überprüfung verschont. In der entsprechenden Bekanntmachung des Stillhaltekommissars vom 15. Mai 1941 heisst es:

Die Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst, Luxemburg, ist die alleinige Zusammenfassung aller kulturellen Organisationen des Bereichs Luxemburg.³⁸

³⁴ Eugen EWERT, „Rede und Antwort. Bedeutungsvolles Jubiläum in Luxemburg. 10 Jahre ‚Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst‘“, in: *Moselland. Kulturpolitische Blätter*, Januar–März 1944, S. 30.

³⁵ Pierre MARSON, „Damian Kratzenberg“, in: [www.autorenlexikon.lu](http://www.autorenlexikon.lu/page/author/524/5240/DEU/index.html), auf der Internetseite <<http://www.autorenlexikon.lu/page/author/524/5240/DEU/index.html>> (11/2018).

³⁶ Paul DOSTERT, *Luxemburg zwischen Selbstbehauptung ...*, S. 219.

³⁷ Ursula ANDERS-MALVETTI / Alain NITSCHKÉ / Caroline REUTER / Damien SAGRILLO, *Luxemburger Musikerlexikon*, Bd. 1, Weikersheim 2016, S. 333.

³⁸ Mitteilungsblatt Nr. 4, 15. Mai 1941, S. 50.

Jedoch wurde die GEDELIT nicht nur freigestellt, sondern ersetzte, zumindest für die Chor- und Musikvereine den Adolfverband – eigentlich hätte der Name ja gepasst – als Dachorganisationen der musikalischen Laienensembles in Luxemburg. In der entsprechenden Verordnung vom 15. Mai 1941 über die Freistellung von 84 luxemburgischen Musikgesellschaften steht als Bedingung:

Die Vereine werden der ‚Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst‘ in Luxemburg angeschlossen und haben die von der Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst zugestellten Rahmensatzungen zu übernehmen.³⁹

... d. h. sie haben die oben angesprochenen nationalsozialistischen Weltanschauungen zu befolgen und sie sich zu eigen zu machen.

Dem Adolfverband wurde das gleiche Schicksal wie vieler seiner Mitgliedsvereine zuteil. Der Stillhaltekommissar beschloss...

... dass mit dem 22. April 1941 die Organisation Adolf-Verband, Vereinigung der Luxemburger Musik- und Gesangsgesellschaften, Luxemburg gelöscht wird.

Das Vermögen wird zugunsten des Aufbaues im Bereich Luxemburg eingezogen.⁴⁰

Die GEDELIT übernahm nicht nur die Funktion des Dachverbandes der Laienmusikgesellschaften, sondern wurde auch zum Instrument der Propaganda mittels gleichgeschalteter Kultur und Kunst. Auf der anderen Seite war es die Mission der VdB, die nationalsozialistische Ideologie im luxemburgischen Volk zu verankern, ein Ansinnen, welches durch die allzu durchsichtige Herangehensweise der Machthaber von vorneherein nicht gelingen konnte.

Um sein Ziel zu erreichen, unterwarf der Stillhaltekommissar jeden Verein einer standardisierten Prozedur. Nach einer systematischen Erfassung hatte er über Namen, Anzahl der Mitglieder und, nicht zu vergessen, über die finanzielle Lage Auskunft zu geben.⁴¹ Vereine, die sich nicht zurückmeldeten bzw. bis zum letztmöglichen Termin schwiegen wurden kurzerhand *gelöscht*⁴². Zur systematischen Durchleuchtung wurde ein Fragenkatalog erstellt, welcher jedes einzelne Vereinsmitglied zu beantworten hatte. Wie in Abbildung 4 zu lesen, lässt er sich in drei Kategorien unterteilen: (1) Angaben zur Person, zur Staats- und Volkszugehörigkeit sowie zur Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen, (2) Angaben zur Mitgliedschaft im Verein und (3) Beitrittserklärung zum neu zu gründenden, gleichgeschalteten Musikverein.

³⁹ Ebd. S. 52.

⁴⁰ Ebd. S. 62.

⁴¹ Commission spéciale pour l'étude des spoliations des biens juifs au Luxembourg pendant les années de guerre 1940-1945, *La spoliation des biens juifs au Luxembourg 1940–1945, Rapport intermédiaire*, Luxembourg 2007, S. 32.

⁴² KLEIN, S. 19.

Fragebogen

Name und Vorname Eriffes Loefer
Genauere Adresse Markt 8
Stand Geburtsort Luxemburg Datum 25.8.96
Wieviel Kinder ein Knaben ein Mädchen
Staatszugehörigkeit Luxemburg Volkszugehörigkeit
verh. ja ledig verwitwet wo in Arbeit
Mitglied der VDB ja Hr.d.Mitgl.K. Hr.d.Anw.K.
Mitglied der DAF ja " "
Welches Instrument können Sie spielen? Trommel
Welches Instrument wird bevorzugt?
Welches Instrument spielen Sie zur Zeit? Keines
In welcher Zeit haben Sie Musikunterricht erhalten? keinen
Waren Sie bereits Mitglied einer Musikgesellschaft? welcher
..... Philharmonie Diekirch
In welchem Zeitraum? Seit 1938
Sind Sie Mitglied des Adolfverbandes? ja Stadtdir. Diekirch
Besitzen Sie, Ihrer Musiktätigkeit betr., Ehrenauszeichnungen?
welche
In meinem Besitz befinden sich der Gesellschaft gehörende:
Instrumente Musikalien
Uniformen Joppe Hose Mütze Halsbinde
In meinem Besitz befinden sich mir gehörende:
Instrumente Musikalien
Uniformen Joppe Hose Mütze ja Halsbinde
Wo befinden sich diese Gegenstände?
Sind Sie in den Abendstunden u. Sonntags beschäftigt?
zu welchen Stunden?
Ich bestätige meine Unterzeichnung vom 28.11. dass es mir über
Ich erkläre meinen Beitritt als aktives Mitglied zum Musikzug
der SA, NSDAP.
.....
Diekirch, den 1941
.....
Unterschrift
Eriffes Loefer

Abbildung 4 – Individueller Fragebogen aus den Unterlagen der Philharmonie Municipale de Diekirch

Die Unterwerfung des Vereinslebens unter die Prinzipien und Ideologien des Nationalsozialismus und die Unterdrückung pluralistischer Werteordnungen bedeutete für viele Vereine und Organisationen eine zu hohe Hürde. Manche reagierten mit Selbstauflösung, während wieder andere sich durch vorauseilenden Gehorsam Vorteile zu verschaffen versuchten, wie dies u.a. aus einem Brief des Ettelbrücker Dirigenten Aloys Kowalsky hervorgeht (Abbildung 6). Aufgrund interner Streitigkeiten in der Ettelbrücker Philharmonie existierten von 1937–1942 zwei Musikgesellschaften, die *Harmonie Municipale* und die *Großherzogliche Philharmonie*. Der Brief Kowalskys an Kreisleiter Venter war nur teilweise von Erfolg gekrönt. Der opportunistische Hintergedanke des Schreibens war wohl folgender: Kowalsky führte die Spaltung der Musikgesellschaft im Jahre 1937 auf negative Einflüsse jüdischer Kapitalgeber zugunsten der neugegründeten *Harmonie Municipale* zurück und brachte sich ins Spiel, zukünftig als Dirigent tätig sein zu dürfen. Jedenfalls war Kowalsky zwischen 1941 und 1942 Dirigent beider Musikgesellschaften, die im Jahre 1941 zwangsfusioniert wurden (Abbildung 5). Im *Luxemburger Wort* ist vermerkt, dass die beiden Vereine zum VdB-Musikzug der Stadt Ettelbrück fusioniert wurden und dass das erste gemeinsame Konzert für den 28. Juni unter der Leitung von Aloys Kowalsky anberaumt war.⁴³ Nach dem Krieg wurde die Fusion beibehalten.⁴⁴

Aktennotiz :

Diekirch, den 24. März 1941

Betrifft : Verschmelzung der beiden Musikgesellschaften in Ettelbrück.

In Vertretung des Kreisleiters nahm ich teil an der am 8. März 1941 stattgefundenen Versammlung der beiden Ettelbrücker Musikvereine. Nach kurzem Vortrag über die Zweckmäßigkeit, daß in der jetzigen Zeit nur ein geschlossenes Zusammenstehen der Vereine im Dienste der V.d.B. ein festgesetztes Ziel verfolgen kann, wurde folgendes beschlossen :
Beide Vereine lösen sich auf und setzen sich neu zusammen wie folgt :

Musikzug der V.d.B. Ortsgruppe Ettelbrück,
Musikzugleiter Johann Büchler, Grosskaufmann,
Musikzugführer Kowalsky.

Die Regelung wurde einstimmig angenommen.-



Heins

Abbildung 5 –Brief aus den Unterlagen der *Philharmonie Municipale de Diekirch*

⁴³ „Der Zusammenschluß der beiden Ettelbrücker Musikgesellschaften definitiv“, in: *Luxemburger Wort*, 19. Juni 1941, S. 4.

⁴⁴ Ernest BREUSKIN, „Philharmonie Grand-Ducale et Municipale Ettelbruck' 1852–1952. Ein historischer Abriss“, in: *Philharmonie Grand-Ducale et Municipale Ettelbruck. 150e anniversaire 1852–2002*, Imprimerie du Nord, Diekirch 2002, S. 42.

Ettelbrück, 27. 12. 1940

Kreisleiter

An den Herrn ~~Distriktsleiter~~ Venter

Diekirch

Unterzeichneter Alois Kowalsky, 49 Jahre alt, Dirigent der Philharmonischen Gesellschaft von Ettelbrück, möchte Herrn ~~Distriktsleiter~~ gegenwärtigen Schreiben unterbreiten mit der höflichen Bitte, dasselbe einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Es sind nun beinahe vier Jahre her, dass ich zum Dirigenten obgenannter Gesellschaft berufen wurde, dieses Amt ich stets zur vollen Zufriedenheit des Vorstandes und der Musikanten ausübte.

Leider wurde diesem meinem Schaffen und Emporstreben bald von Seiten der neugegründeten, durch Judenkapital finanzierten Stadtmusik die größten Schwierigkeiten in den Weg gestellt und es begann für mich sowie für meine Gesellschaft die Zeit des Kampfes und der Unterdrückung. Die unheil kündende Judenkampagne setzte in unserer Ortschaft Ettelbrück ein. Meiner Gesellschaft, die fast während 90 Jahren zum Gemeinwohl der Ortschaft gewirkt hatte, wurde durch die durch sonderbare Umstände ~~umstände~~ gebildete knappe Gemeindemajorität im Bunde mit jüdischen Intriganten das ihr rechtlich zustehende Subsid gesperret und die Gesellschaft ihrem Schicksal überlassen.

Doch alldessen ungeachtet und in der festen Zuversicht, dass doch letzten Endes die Gerechtigkeit siegen werde, arbeitete ich mit den Musikanten mit unermüdlichem Fleisse am Aufbau der schwer unterdrückten Gesellschaft. ~~Ge~~ Nichts hielt mich davon ab, die edle deutsche Kunst weiterzupflegen, nicht etwa mit leeren Worten, sondern mit Beweisen. Denn in der schweren Zeit, wo man mit allen Mitteln gegen uns kämpfte, und unsere Gesellschaft umso geschlossener dastand, bereit um ihre Rechte zu verteidigen, wurde, allen Gegnern und Judenhetzern zum Trotz, die weltbekannten Operetten "das Walzermädel", "Das Fischermädel von Helgoland" und die Operette "Das Glücksmädel" mehrmalig mit durchschlagendem Erfolg aufgeführt.

In alle Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen, deshalb möchte ich Ihnen noch Folgendes zur gefl. Kenntnisnahme unterbreiten:

Infolge der zurzeit in Ettelbrück umgehenden Gerüchte, dass demnächst nur noch eine Musikgesellschaft in Ettelbrück gebildet werde, und demzufolge meine Existenz auf dem Spiele stehe, möchte ich Sie höflichst bitten, meine Kandidatur für diesen eventuellen Dirigentenposten gütigst zu berücksichtigen. Es wäre mir jedenfalls unerklärlich, auf Grund welcher Beschlüsse die deutsche Behörde sich veranlasst sehen würde, meiner Gesellschaft, eine der ältesten und mit bestem Klang des Landes, nunmehr die Tätigkeit zu untersagen.

In der angenehmen Hoffnung, dass Sie in dieser Angelegenheit mir und meiner Gesellschaft endlich Gerechtigkeit schaffen werden, umsomehr meine persönliche Existenz und diejenige meiner Gesellschaft in Frage kommen zeichnet mit deutschem Gruss

Heil Hitler !

Alois Kowalsky

Abbildung 6 – Brief von Alois Kowalsky an Kreisleiter Venter aus den Unterlagen der Philharmonie Municipale de Diekirch

Aktennotiz :

Diekirch, den 24. März 1941

Betrifft : Verschmelzung der beiden Musikgesellschaften in Ettelbrück.

In Vertretung des Kreisleiters nahm ich teil an der am 8. März 1941 stattgefundenen Versammlung der beiden Ettelbrücker Musikvereine. Nach kurzem Vortrag über die Zweckmässigkeit, daß in der jetzigen Zeit nur ein geschlossenes Zusammenstehen der Vereine im Dienste der V.d.B. ein festgesetztes Ziel verfolgen kann, wurde folgendes beschlossen :
Beide Vereine lösen sich auf und setzen sich neu zusammen wie folgt :

Musikzug der V.d.B. Ortsgruppe Ettelbrück,
Musikzugleiter Johann Büchler, Grosskaufmann,
Musikzugführer Kowalsky.

Die Regelung wurde einstimmig angenommen.-



Abbildung 7 – Brief aus den Unterlagen der *Philharmonie Municipale de Diekirch*

Zum Dirigenten wurde kurze Zeit später allerdings Robert Henx bestellt („zwangsverpflichtet“). Dies kam den Ettelbrückern zupass und wurde, so E. Breuskin, als Glücksfall für die Gesellschaft gewertet, da er bis 1950 tätig war⁴⁵ und vermutlich der nationalsozialistischen Politik nicht anhing.

Beide Musikvereine – Ettelbrück und Diekirch – wurden durch Verordnung des Stillhaltekommissars vom 15. Mai 1941 mit 94 weiteren – wie in Abbildung 8⁴⁶ unter den Nummern 25 und 65 zu sehen – unter den oben genannten Auflagen *freigestellt*.⁴⁷

⁴⁵ BREUSKIN, Philharmonie Grand-Ducale et Municipale Ettelbruck, S. 40 ff

⁴⁶ Mitteilungsblatt Nr. 4, 15. Mai 1941, S. 51.

⁴⁷ Mitteilungsblatt Nr. 4, 15. Mai 1941, S. 50 ff.

- | | |
|--|---|
| 11. Philharmonische Gesellschaft, Harlingen. | weiler; |
| 12. Musikgesellschaft Schiffingen; | 53. Musikgesellschaft Rehlen; |
| 13. Musikgesellschaft Zolwer; | 54. Musikgesellschaft „Harmonie“, Reddingen; |
| 14. Musikgesellschaft „Harmonie Victoria“, Tedingen; | 55. Musikverein „Harmonie“, Tüdingen; |
| 15. Musikgesellschaft Niederkerfchen; | 56. Musikgesellschaft „Maria Adelheid“, Janfare von Walferdingen; |
| 16. Musikgesellschaft „Janfare“, Niederhorn; | 57. Musikverein „Janfare“, Hostert b. Luxemburg; |
| 17. Musikgesellschaft Oberkerfchen; | 58. Musikgesellschaft Vintgen; |
| 18. Musikgesellschaft „Harmonie“, Feulen; | 59. Feuerwehr und Musikgesellschaft, Steinsel, Müllendorf; |
| 19. Musikgesellschaft „Janfare“, Werthig; | 60. Musikgesellschaft Helmdingen; |
| 20. Musikgesellschaft „Cäcilia“, Bettborn; | 61. Musikgesellschaft der Gemeinde Schüttlingen; |
| 21. Musikgesellschaft „Concordia“, Bauerschleiden; | 62. Musikgesellschaft Muffort-Medingen; |
| 22. Musikgesellschaft Janfare, Hofingen; | 63. Musikgesellschaft „Harmonie Bövingen a. d. Altert“; |
| 23. Janfare Sankt Cäcilia, Heiderscheid; | 64. Mandolinenkлуб und Theater „Liewensfro“, Oberpallen; |
| 24. Musikgesellschaft Schweichertthal; | 65. Ettelbrücker Stadtmusik; |
| 25. Städtische Philharmonie, Diekirch; | 66. Philharmonische Gesellschaft der Stadt |
| 26. Mandolinen-Verein „Almenrausch“, Schiffingen; | |
| 27. Musikgesellschaft Steinfort; | |

Abbildung 8 – Freistellung der Musikgesellschaften in Ettelbrück und Diekirch

Nachfolgend die entsprechende Verfügung vom 1. April 1941, die Diekircher Philharmonie betreffend:



Der Stillehaltkommissar
für das Organisationswesen
in Luxemburg
Luxemburg, Haydnstrasse 12

V 151

Referat: II B

Sachgebiet: 38 B - 51

(Bei Anlagen sind diese Zeichen anzufügen)

26

Verfügung

Betrifft: (Bezeichnung der Organisation)

Städtische Philharmonie, Diekirch.

Auf Grund der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung in Luxemburg über die Auflösung, Überleitung und Eingliederung von Organisationen in Luxemburg vom 23. Oktober 1940 wird bezüglich der vorbezeichneten Organisation folgende Verfügung getroffen:

1. Die Städtische Philharmonie, Diekirch, wird mit sofortiger Wirkung freigestellt.
2. Ihr Name wird abgeändert in:
"Musikgesellschaft Diekirch".
3. Die Organisation wird der Gesellschaft für deutsche Literatur und Kunst in Luxemburg angeschlossen und hat die ihr zum zugestellten Rahmenseitzungen zu übernehmen.
4. Das Vermögen wird nach Abzug der vorgeschriebenen Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr freigegeben.
5. Lt. anliegender Vermögensübersicht ergibt sich eine Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr von insgesamt

RM. 104.--

Anlagen!

Luxemburg, den 1. April 1941.



Der Stillehaltkommissar
für das Organisationswesen in Luxemburg

gez. Schmidt

Oberbereichsleiter

Mit der Verfügung einverstanden:

Abbildung 9 – Freistellung der Musikgesellschaft Diekirch, aus den Unterlagen der Philharmonie Municipale de Diekirch

Während die Zwangsfusion in Ettelbrück nach vorausgegangenen internen Unwägbarkeiten die Lösung zum Weiterbestehen war, wurde der Diekircher Philharmonie zunächst nur eine Schonfrist eingeräumt. In Diekirch sträubte man sich nämlich hartnäckig gegen eine Überführung der Musikgesellschaft in eine Standarten-Kapelle der SA. Die Pläne der NS-Verantwortlichen wurden mit der strikten Neutralität des Vereins in politischen Fragen⁴⁸ und unter Berufung auf formale Paragraphen in der Vereinssatzung, nach der sich jedes Vereinsmitglied einzeln zu äußern habe, abgelehnt.⁴⁹ Dem Drangsalieren der Machthaber gaben die Musikanten, bis auf wenige, auch in Einzelgesprächen nicht nach.⁵⁰

Nachdem alle Einschüchterungsversuche nichts gebracht hatten, wurde die Diekircher Philharmonie am 8. November 1941 schließlich aufgelöst.

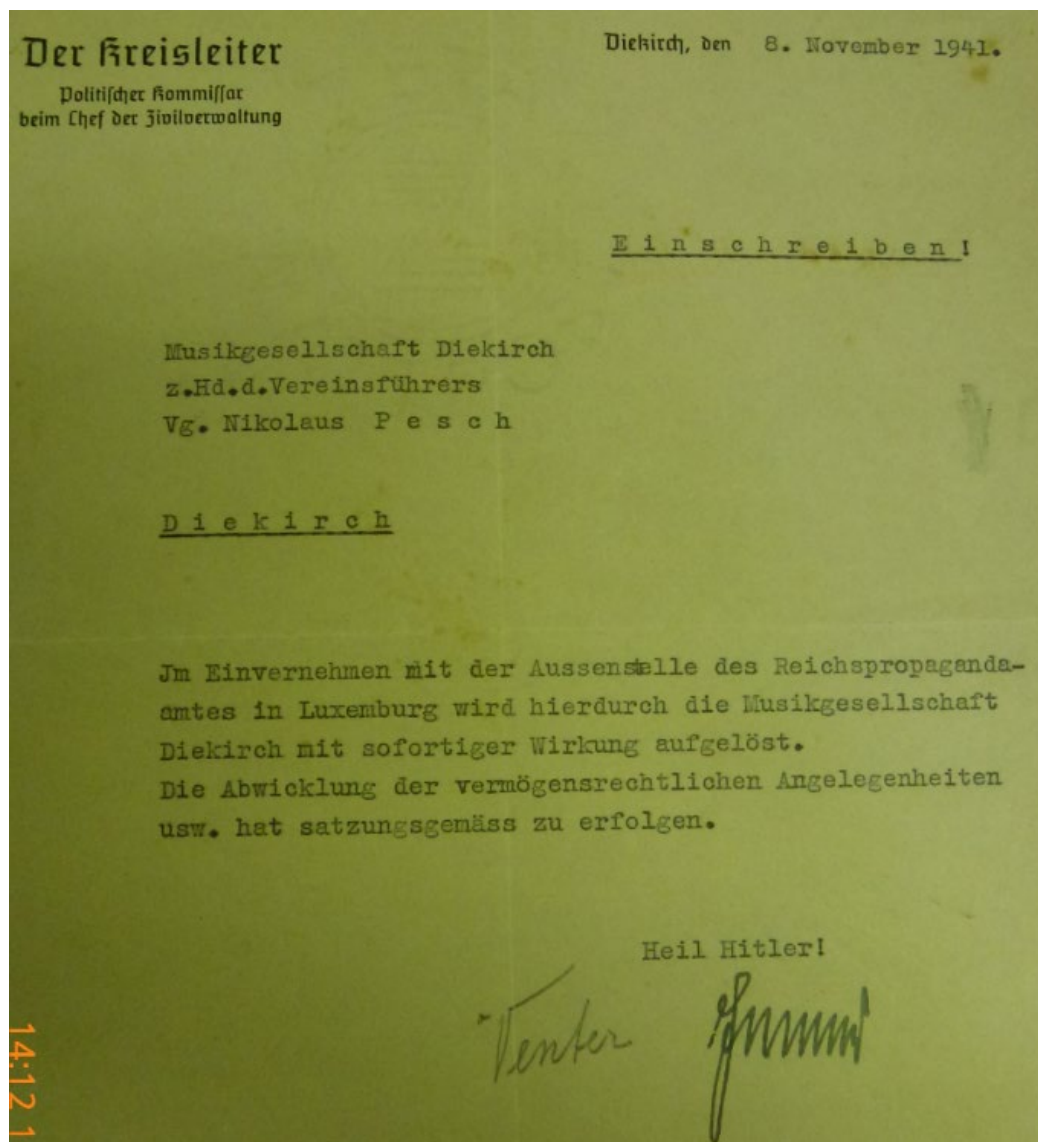


Abbildung 10 – Beschluss zur Auflösung der Diekircher Philharmonie, aus den Unterlagen der *Philharmonie Municipale de Diekirch*

⁴⁸ De' Dikkrecher Stadtmusek am Streit mat der SA an NSDAP, S. 27.

⁴⁹ Ebd. S. 32.

⁵⁰ Ebd. S. 35.

Der ganze Vereinsbesitz wurde unter Aufsicht des SA-Scharführer Pg.⁵¹ Hans Georg Domke⁵² beschlagnahmt. Zudem wurde Domke mit der Aufstellung eines SA-Standarten-Musikzuges beauftragt. Ein solcher kam aber wegen der Weigerung der Musikanten nicht zustande. Die Konsequenzen der Nichtbeachtung von „Einladungen“ waren Zwangsarbeit und Verschleppung nach Deutschland.⁵³ Zwei Vereinsmitglieder bezahlten ihre Weigerungshaltung mit dem Leben, während andere ins Gefängnis bzw. ins Konzentrationslager kamen.⁵⁴ Die Vereinskasse wurde an die Gemeinde mit der Auflage übertragen, dem Dirigenten seine ihm rechtmäßig für sechs Monate zustehende Entlohnung zukommen zu lassen.⁵⁵

Die Nichtexistenz einer Musikformation in Diekirch muss den politisch Verantwortlichen ein Dorn im Auge gewesen sein. Wie anders wäre der Versuch Ende September 1942, also nach knapp einem Jahr, zu erklären, den ehemaligen Präsidenten Pesch mit der Neugründung unter den alten Bedingungen zu ködern?⁵⁶ Blasmusik wird seit jeher von absolutistischen Machthabern – und nicht nur von diesen – zu Propagandazwecken missbraucht, um wirkmächtig ihre Ideologie mithilfe von künstlerischer Äußerung nach außen zu tragen. Durch die Gleichschaltung des Luxemburger Vereinslebens – auf das Amateurmusikleben übertragen, der Chor- und Musikgesellschaften – mit nationalsozialistischen Weltansichten sollte Sorge dafür getragen werden, dass sich identitätsstiftende Tendenzen, die sich ohnehin in den Köpfen der luxemburgischen Bevölkerung zentrifugal von der Gesinnung der NSDAP wegbewegten, nicht auch noch musikalisch zum Ausdruck kommen konnten. Demnach stellte sich schnell heraus, dass auch dieses Ansinnen in die gleiche Richtung lief: In Diekirch sollte die „Gründung eines Musikzuges der NSDAP und der VdB“ erfolgen,⁵⁷ ein Orchester, das dann zu Parteizwecken herangezogen würde. Während zunächst 70 Musikanten in die Falle tappten, sank die Mitgliederzahl binnen kürzester Frist auf nicht einmal die Hälfte.⁵⁸ Am 10. September, einen Tag nach dem Einzug der Amerikaner jedoch, erwuchs die Philharmonie Diekirch wie Phönix aus der Asche zu neuem Leben.⁵⁹

Schluss

Die Situation der Musikvereine und Chöre während der NS-Zeit in Luxemburg wird in verschiedenen, auf Luxemburg fokussierten Arbeiten lediglich am Rande beleuchtet. Diese befassen sich zumeist mit der NS-Kulturpolitik. Interessant wäre, anhand von Konzertprogrammen zu überprüfen, inwiefern die Unterwerfung unter das nationalsozialistische Gedankengut ihren Niederschlag in den Repertoires der noch praktizierenden Laienformationen gefunden hat. Ein Vergleich mit Konzertprogrammen jenseits der Mosel sowie vor und nach der Besatzungszeit,

⁵¹ Die Abkürzung Pg steht für Parteigenosse (der NSDAP).

⁵² Domke (in den Unterlagen) oder Dumke (in: De' Dikkrecher Stadmousek am Streit mat der SA an NSDAP).

⁵³ De' Dikkrecher Stadmousek am Streit mat der SA an NSDAP, S. 63–68.

⁵⁴ Ebd. S. 62.

⁵⁵ Ebd. S. 56.

⁵⁶ Ebd. S. 69.

⁵⁷ Ebd. S. 72.

⁵⁸ Ebd. S. 74.

⁵⁹ Philharmonie Municipale de La Ville de Diekirch. Fêtes du centenaire 1868–1968, S. 97.

würde die Frage beantworten, wie erfolgreich die NS-Machthaber bei der sog. Gleichschaltung im musikalischen Bereich waren.

Wie stand es um die Musikausbildung, die den Vereinen den Nachwuchs sichern sollte? In Diekirch kam es z.B. im Jahre 1943 zur Gründung einer Volksmusikschule.⁶⁰ Natürlich ist gewusst, dass Diekirch davor schon eine Musikschule hatte, doch wäre u. a. zu erforschen, wie die Musikausbildung während der NS-Zeit in Luxemburg – im speziellen Fall in Diekirch – organisiert war und was sie den Vereinen gebracht hat.

Schließlich wäre in einer systematischen und musikhistoriographischen Studie die Situation des Laienmusikwesens in Luxemburg während der Kriegsjahre und in der Zeit danach zu eruieren. Nicht zu ignorieren ist, dass in einem Anflug nationalen Stolzes und im Bewusstsein der neu gewonnen staatlichen Unabhängigkeit die Gesangs- und Musikvereine eine vorher nie gekannte, langanhaltende Blüte erlebten, ein Höhenflug, der erst in den Achtzigerjahren wieder erblasste.

⁶⁰ „Aus der Arbeit unserer Musikschulen. In Fortsetzung einer großen Tradition“, in: *Luxemburger Wort*, 2. und 3. Oktober 1943, S. 3.